



Stadt Lindenberg i. Allgäu

S a t z u n g **über die Bestattungseinrichtungen der** **Stadt Lindenberg i. Allgäu** **(Friedhofsatzung)**

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bergfriedhof und für die Leichenhalle im „Alten Friedhof“.

§ 2 Rechtsform und Verwaltung

- (1) Der Bergfriedhof und seine Einrichtungen sowie die Leichenhalle stehen im Eigentum der Stadt Lindenberg i. Allgäu.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegt der Stadt.

§ 3 Friedhofszeit

- (1) Der Bergfriedhof dient der Beerdigung von Verstorbenen, die bei ihrem Tod ihren 1. Wohnsitz in Lindenberg hatten oder ein Recht auf Beerdigung in einem bestimmten Grab besaßen.
- (2) Die Beerdigung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Die Leichenhalle dient dem Abhalten von Trauerfeierlichkeiten.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bergfriedhof, Teile davon und einzelne Gräber können aus wichtigen öffentlichen Gründen geschlossen oder entwidmet werden.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beerdigungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung endet außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs.1 ist öffentlich bekanntzumachen. Bei einzelnen Gräbern erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Gräbern Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in andere Gräber umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll dem jeweiligen Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beerdigungen in Gräbern erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Beerdigungsfalles auf Antrag andere Gräber zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgräber nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Gräber herzurichten. Die Ersatzgräber werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - d) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - e) sportliche Geräte auf dem Friedhof zu verwenden,
 - f) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,

- g) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - h) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - i) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beerdigungsfeier üblich sind,
 - k) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - l) unpassende Gefäße, wie Konservendosen, Flaschen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
 - m) Geräte in den Brunnen zu reinigen,
 - n) Bänke an den Gräbern aufzustellen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.
- (5) Während der Beerdigungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungs- bzw. Leichenhalle.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestattungsunternehmer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof und zum Befahren der Friedhofwege mit Fahrzeugen der vorherigen Erlaubnis der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Erlaubnis erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Sie gilt auf Widerruf, wenn sie nicht auf Zeit erteilt wird.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 3 g dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Das Gleiche gilt für das Abstellen der Fahrzeuge. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gärtnereibetriebe dürfen Kränze und Pflanzen nur auf den zu diesem Zweck bestimmten Plätzen ablagern. Die Ablagerung von sonstigem Abraum ist verboten. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Brunnen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Erlaubnis zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.

III. Beerdigungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Beerdigungen sind unverzüglich am gleichen Werktag oder am nächstfolgenden Werktag nach Eintritt des Todes bei der Friedhofverwaltung während der Dienststunden anzumelden. Wird eine Beerdigung in einem vorher erworbenen Grab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Beerdigung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen oder dem Beerdigungsunternehmen fest. Verstorbene, für die nicht binnen 3 Tagen nach Eintritt des Todes die notwendigen Aufträge zur Beerdigung oder Überführung nach auswärts erteilt wurden, können auf Kosten der Hinterbliebenen von Amts wegen beerdigt werden. Über das zu belegende Grab entscheidet die Stadt.

§ 9 Aussegnungshalle, Leichenhalle

- (1) Die Verstorbenen werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt bis sie beerdigt oder nach auswärts überführt werden. Aufbahrungen sind ebenfalls in der Leichenhalle des „Alten Friedhofs“ nach Genehmigung durch die Stadt möglich.
- (2) Die Aussegnungshalle dient ebenso der Aufbewahrung von Urnen sowie Tot- und Fehlgeburten bis zur Beerdigung.

§ 10 Aufbahrung

- (1) Die Aufbahrung geschieht in der Regel im geschlossenen Sarg.
- (2) Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann der Verstorbene im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn er sich in einem würdigen Zustand befindet. Eine Aufbahrung im offenen Sarg ist nicht gestattet, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat.
- (3) Säрге mit Leichen, die von auswärts überführt wurden, sollen in der Regel nicht mehr geöffnet werden, es sei denn, dass es von den Angehörigen gewünscht wird und besondere Umstände nicht entgegenstehen.
- (4) Die Aufbahrungskammern müssen sofern sie belegt sind, stets geschlossen sein. Sie dürfen in diesem Fall nur betreten werden
 - a) vom städtischen Friedhofspersonal,
 - b) von den Hinterbliebenen des Verstorbenen, es sei denn, dass es die Stadt aus besonderen Gründen verbietet,
 - c) in besonderen Fällen von Vertretern staatlicher Behörden,
 - d) von Bediensteten der von den Hinterbliebenen beauftragten Beerdigungsunternehmen und Gärtnereibetriebe.
- (5) Kränze, Blumengebinde oder andere Gegenstände dürfen in den Aufbahrungskammern, in der Aussegnungshalle und in der Leichenhalle abgelegt werden.

- (6) Für die bei den Verstorbenen belassenen Wertgegenständen übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (7) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen und die Abnahme von Totenmasken bedürfen der Genehmigung der Stadt. Diese kann nur erteilt werden, wenn die Angehörigen damit einverstanden sind.

§ 11 Trauerfeier

- (1) Vor der Beerdigung findet auf Wunsch der Hinterbliebenen in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier statt. Dies ist auch nach Erlaubnis durch die Stadt in der Leichenhalle möglich.
- (2) Lichtbild-, Film-, Fernseh-, Funk- und Tonbandaufnahmen von Trauerfeiern bedürfen der Genehmigung der Stadt. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind.

§ 12 Öffnen und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Unternehmen ausgehoben und geschlossen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Öffnen des Grabes auf ihre Kosten für die evtl. notwendige Beseitigung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

§ 13 Größe und Tiefe der Gräber

- | | | | |
|-----|------------|--------|--------|
| (1) | | Länge | Breite |
| | Einzelgrab | 2,00 m | 1,00 m |
| | Urnengrab | 1,00 m | 1,00 m |
| | Kindergrab | 1,40 m | 1,00 m |
- (2) Bei der Einrichtung von Mehrfachgrabplätzen nimmt die Breite um 0,70 m je zusätzlichem Grabplatz zu. Der Abstand von Grabplatz zu Grabplatz beträgt in der Regel 1,00m.
 - (3) Den Abstand zwischen den einzelnen Grabreihen regelt der Belegungsplan.
 - (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 - (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 14 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit auf dem Bergfriedhof beträgt 20 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 10 Jahre und bei Tot- und Fehlgeburten (Feten) sowie Embryonen 3 Jahre.

- (2) Die Stadt kann die Ruhezeiten im Einzelfall im Benehmen mit dem Gesundheitsamt bei Vorliegen zwingender Gründe für die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelnen Gräber verlängern oder verkürzen.

§ 15 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und wenn sie das Gesundheitsamt als unbedenklich erklärt. Umbettungen von Urnen aus anonymen Gräbern sind grundsätzlich nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Nutzungsrechts oder die Angehörigen des Verstorbenen im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen dürfen nur von der Stadt oder von einem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.
- (5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabnutzung

§ 16 Grabarten

- (1) Die Gräber bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen werden Nutzungsrechte nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in
- a) Erdgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen,
 - b) Urnengräber nur für Urnenbeisetzungen,
 - c) anonymes Gemeinschaftsgrab für Urnen,
 - d) Gemeinschaftsgrab für Fehlgeburten, Feten und Embryonen,
 - e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen nach Ablauf der Ruhezeit,
 - f) Ehrengräber.
- (3) Bei Erdgrabstätten wird zwischen ein- und mehrstellige Gräbern unterschieden. Bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten sind nur 2 Erdbestattungen übereinander zulässig.
- (4) In Erdgrabstätten für Kinder dürfen nur Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beerdigt werden.

- (5) Im anonymen Gemeinschaftsgrab für Urnen werden auf Wunsch der Angehörigen Urnen anonym beerdigt. Den Angehörigen wird der genaue Beerdigungsplatz nicht bekannt gegeben. Besucher haben die Möglichkeit beim gemeinsamen Gedenkstein Blumengebinde abzulegen.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist sowie des Nutzungsrechtes für ein Grab kann die Stadt die im Grab befindlichen Urnen entfernen und die Aschen im Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen nach Ablauf der Ruhezeit bestatten. Dies ist auch auf Wunsch der Angehörigen für einzelne Urnen nach Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (7) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt vorbehaltlich der Zustimmung der Hinterbliebenen ausschließlich der Stadt.
- (8) Die Anlage der Gräber richtet sich nach dem Belegungsplan.
- (9) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung eines Grabes.

§ 17 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) An den Erd- und Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht nach Maßgabe von § 3 für die Dauer der Ruhezeit verliehen.
- (2) In den Grabfeldern H und I wird ein Nutzungsrecht nur aus Anlass des Ablebens verliehen. Ein Vorkauf ist dort ausgeschlossen.
- (3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für das gesamte Grab für jeweils 5 Jahre möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Nutzungsrechtes beantragt wird. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.
- (4) Die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes entsteht erst nach Zahlung der Grabgebühren.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des Inhabers des Nutzungsrechtes ist der Stadt mitzuteilen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt bzw. ohne weiteres zu ermitteln ist, wird für die Dauer von 2 Monaten ein Hinweis am Grab angebracht.
- (7) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf den von ihm bestimmten Rechtsnachfolger über. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

Innerhalb der Gruppen b) und c) sowie e) und f) wird der Ältteste Nutzungsberechtigte; Vorberechtigte können zugunsten des Nächstberechtigten verzichten, wenn dieser seinen 1. Wohnsitz in Lindenberg hat.

- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Das Nutzungsrecht kann in begründeten Fällen mit Genehmigung der Stadt und mit schriftlicher Zustimmung des bisherigen Nutzungsberechtigten auf eine andere Person (insbesondere auf einen Familienangehörigen) übertragen werden. Eine Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn der neue Nutzungsberechtigte nicht den 1. Wohnsitz in Lindenberg hat.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Gräbern kann jederzeit, an teilbelegten Gräbern erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Grab möglich.

§ 18 Beisetzung in Erd- und Urnengrabstätten

- (1) Inhaber eines Nutzungsrechts gemäß § 17 haben das Recht, ihren Ehegatten bzw. Lebenspartner und ihre Kinder, die noch nicht volljährig sind und nach ihrem Ableben sich selbst im Grab beerdigen zu lassen. Dies gilt auch für Kinder nach der Volljährigkeit sofern sie ihren 1. Wohnsitz in Lindenberg haben oder solange sie noch unverheiratet sind.
- (2) Die Beerdigung von anderen ehelichen Kindern, anderen Verwandten und anderen Verstorbenen (z.B. Verlobte, Lebensgefährten, Pflegekinder) kann von der Stadt zugelassen werden.
- (3) Die Beerdigung von Tot- und Fehlgeburten, Feten und Embryonen in bereits belegten Gräbern ist mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten gestattet.
- (4) Inhaber eines Nutzungsrechtes können schriftlich bestimmen, dass nach ihrem Ableben nur sie selbst und/oder eine von ihnen benannte andere Person im Grab beerdigt werden darf. Ebenso ist das Ausschließen einer Person möglich. Diese Bestimmungen gelten nur für die Dauer der Nutzungszeit.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jedes Grab ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 bis 28 (Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften) - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Gräbern müssen spätestens nach 12 Monaten nach einer Beerdigung oder dem Erwerb eines Nutzungsrechts Grabmale aufgestellt werden. Dies gilt nicht bei Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 20 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Bergfriedhof werden
 - a) 3 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (im Belegungsplan mit den Buchstaben J, L und R gekennzeichnet),
 - b) 15 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (im Belegungsplan mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, K, M, N, O, P, T, U und Z gekennzeichnet),

- c) 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (im Belegungsplan mit den Buchstaben S und V gekennzeichnet) und
 - d) 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, bei denen jedoch nur geschmiedete Eisen- und Bronzekreuze errichtet werden dürfen (im Belegungsplan mit den Buchstaben H und I gekennzeichnet),
eingerrichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, ein Grab innerhalb der in Abs.1 genannten Grabfelder zu wählen.
- (3) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht, bestimmt die Stadt das Grab.

VI. Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

§ 21 Grabmale

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie unterliegen aber den allgemeinen Anforderungen des § 19. Das Grabmal darf jedoch nicht über die Grundfläche des Grabbeetes hinausragen.

VII. Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

§ 22 Grabmale

- (1) Grabmale dürfen aufgestellt werden, wenn sie aus Stein, Eisen, Bronzeguss oder Holz gefertigt sind. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Steinmale müssen aus Naturstein, und zwar grundsätzlich aus einer einzigen Steinsorte gefertigt sein. Sichtbare Fundamente und Sockel sind nicht erlaubt. Polituren und Feinschliff sind nicht zulässig. Allerdings sind Polituren und Feinschliff als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen, zulässig. Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein. Außergewöhnlich dunkle und helle Steine dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Für Steinmale gelten folgende Maße:
 - a) für Einzelgräber maximale Breite 1,00 m,
 - b) für Doppelgräber maximale Breite 1,20 m, oder zwei Steine mit maximaler Breite von je 0,40-0,70 m.
 - c) Die maximale Höhe beträgt 1,40 m.
 - d) Die Mindeststärke beträgt
40 cm bei maximal 1,40 m Höhe,
30 cm bei maximal 1,20 m Höhe,
20 cm bei maximal 0,90 m Höhe.
 - e) Für Urnen- und Kindergräber gelten als maximale Breite 0,60m, als maximale Höhe 0,90 m und eine Mindeststärke von 15 cm.

- f) Für Stelen bei Erdgrabstätten gelten eine maximale Breite und Stärke von je 40 cm und eine maximale Höhe von 1,50 m. Bei Urnen- und Kindergräbern ist die Höhe auf 0,90 m beschränkt.
 - g) Liegende Steinmale dürfen auf Erdgrabstätten maximal 0,90 m breit und 1,00 m lang, auf Urnen- und Kindergräbern 0,90 m breit und 0,80 m lang sein. Bei Erdgrabstätten beträgt die Mindeststärke 15 cm, bei Urnen- und Kindergräbern die Höhe über Boden höchstens 15 cm.
 - h) Bei Steinkreuzen beträgt die Ansichtsfläche höchstens 0,80 m².
- (4) Auf Erdgrabstätten können bei Einzelgräbern Holz- und Schmiedekreuze bis zu einer Höhe von 1,80 m und bei Mehrfachgräbern bis zu 2,00 m (jeweils einschließlich Sockel) aufgestellt werden. Bei Urnen- und Kindergräbern beträgt die Gesamthöhe 1,20 m. Die Sockel dürfen nicht höher als 50 cm sein. Für die Breite der Sockel gelten die Maße nach Abs. 3 Buchst. a), b) und e) entsprechend.

§ 23 Beschriftung der Grabmale

Die Beschriftung der Grabmale soll tief eingehauen sein, so dass sich allein durch die Beschattung die Lesbarkeit der Schrift verbessert. Die Schrift darf dezent nachgetönt werden. Steine dürfen mit Bronze- oder Bleischrift versehen werden. Eingelegte Bleischriften dürfen angebracht werden. Geschmiedete Eisenkreuze dürfen mit Echtgold oder Echtsilber beschriftet werden.

§ 24 Verschiedene Verbote

- (1) Im Übrigen sind insbesondere verboten:
- a) Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
 - b) Teile von Grabmalen aus Mauerwerk, Gips, Tropfstein, Glas, Porzellan, Galvano-Bronze, Email, Kunststoff und ähnlichem. Ausgenommen davon sind gestalterische Ornamente aus Keramik, bruch sicherem Glas, Email, Bronze, Schmiedeeisen und Holz,
 - c) figürlicher Schmuck, außer in direkter Verbindung mit dem Grabmal, wenn es sich um Einzelanfertigungen mit entsprechendem Zertifikat handelt,
 - d) Figuren und Zierrat aus bemaltem Stein, Ton, Holz, Kunststoff usw. auf Grabbeeten, außer auf Kindergräbern,
 - e) in Stein gehauene Portraits,
 - f) Lichtbilder, ausgenommen Fotos des Verstorbenen in Medaillonform bis zu einer Größe von 9 x 7 cm, einschließlich Fassung, in den Farben schwarz/weiß oder sepia-braun; bei Kreuzen nur im unteren Drittel des Grabmals,
 - g) Nachbildungen von Felsen und Grotten,
 - h) Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.
- (2) Grabzeichen und Symbole aus Metall (Serienwaren) werden erlaubt, soweit sie einen untergeordneten Umfang einnehmen. Sie müssen mit dem Grabmal direkt verbunden sein. Die Zeichen und Symbole müssen zu Tod und Auferstehung in Beziehung stehen. Ebenso sind Symbole aus der Pflanzenwelt erlaubt.

§ 25 Weihwasserkessel und Grableuchten

- (1) Die Sockel der Weihwasserbehälter sind aus dem gleichen Material wie das Grabmal zu fertigen und so zu versetzen, dass ihre Oberkante höchstens 20 cm über die Graboberfläche hinausragt.
- (2) Weihwasserbehälter und Grableuchten sind innerhalb des bepflanzten Grabbeetes aufzustellen.

§ 26 Ausnahmen

Ausnahmen von § 22 können nach Begutachtung eines eingereichten Modells zugelassen werden. Das Modell muss im Maßstab 1: 5 vorgelegt werden.

VIII. Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 27 Grabmale

Die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes VII dieser Satzung, doch sollen hier nur Grabmale von beispielhafter Ausgestaltung aufgestellt werden.

§ 28 Weitere Verbote

Außer den Verboten nach § 24 sind insbesondere nicht erlaubt:

- a) Grabmale aus mehreren Teilen,
- b) liegende Grabmale,
- c) Findlinge - auch bearbeitet -, spitz zulaufende Steine und Felsnachbildungen,
- d) Ornamente, außer sie sind künstlerisch gearbeitet,
- e) figürlicher Schmuck, außer er ist künstlerisch wertvoll und gleicht keiner Serienware,
- f) Symbole, außer es sind Einzelanfertigungen, künstlerisch wertvoll und gleichen keiner Serienware,
- g) Kreuze und Symbole, wenn sie nicht im Grabmal integriert sind,
- h) Bilder in jeder Form, außer Fotos an geschmiedeten Kreuzen entsprechend § 24 Abs.1 Buchst. f).

IX. Gemeinsame Vorschriften für Grabmale

§ 29 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie ist rechtzeitig vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale bedürfen der Genehmigung. Die Anträge sind von den Nutzungsberechtigten bzw. den beauftragten Steinmetzen oder Kunstschmieden zu stellen.

- (2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Farbe, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
- (3) Entspricht das errichtete Grabmal nicht dem beantragten und genehmigten Grabmal, so ist das Grabmal zu entfernen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann möglich, wenn das Grabmal genehmigungsfähig ist. Es muss jedoch ein erneuter Antrag gestellt werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 30 Standsicherheit

Jedes Grabmal muss nach den anerkannten Regeln der Baukunst so befestigt werden, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 31 Unterhalt, Haftung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf dem Grab. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen länger als 3 Monate aufzubewahren.
- (3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird, es sei denn, dass der Schaden durch Dritte verursacht wurde.

§ 32 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vom Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Vor der Entfernung ist die Stadt zu verständigen. Werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Sofern Gräber von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Künstlerische, geschichtliche oder für die örtliche Anlage wertvolle Grabmale werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Stadt nicht entfernt oder

verändert werden.

X. Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege

§ 33 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Jedes Grab muss spätestens 6 Monate nach einer Beerdigung im Rahmen des § 19 gärtnerisch in würdiger Weise angelegt werden.
- (2) Die Anpflanzungen sind auf die Fläche des Grabbeets beschränkt.
- (3) Das Grabbeet darf nicht breiter als das Grab werden (§ 13). Die Länge des Grabbeets beträgt einschließlich des Grabmales bei Erdgrabstätten 1,40 m, bei Urnen- und Kindergräbern 1,00 m. Die restliche Fläche des Grabes ist mit Rasen anzusäen.
- (4) Die Höhe der auf dem Grabbeet gepflanzten Stauden, Sträucher und kleinwüchsigen Bäumen darf den Grabstein maximal 40 cm überragen. Bei Stelen und Kreuzen gilt als maximale Höhe die Höhe des Grabmals.
- (5) Eine Bepflanzung jeglicher Art hinter dem Grabmal ist nicht gestattet.
- (6) Es ist erlaubt, das gesamte Grabbeet nur mit Rasen anzusäen.
- (7) Die gärtnerische Gestaltung und Pflege außerhalb der Grabbeete obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 34 Grabhügel

Ein Grabhügel ist zulässig, wenn er die Höhe von maximal 15 cm nicht überschreitet. Anböschungen sind nicht erlaubt.

§ 35 Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind im Bereich der Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (Abschnitte VII und VIII) nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, Polster bildenden oder kriechenden Pflanzen. Um das Einwuchern des Grases in die Grabbeete zu verhindern, können verzinkte Blechstreifen mit höchstens 5 mm Stärke senkrecht in den Boden eingelassen werden. Die Oberkante ist allseits bündig mit der Bodenoberkante abzuschließen.

§ 36 Verbote

- (3) Nicht erlaubt sind:
 - a) das Bestreuen der Grabbeete mit Sand, Kies und dergleichen,
 - b) das Auslegen von Platten,

- c) das Anbringen und der Betrieb von aufwendigen und von batteriebetriebenen oder elektrischen Beleuchtungskörpern,
 - d) die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen bei der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gebinden und Gestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben. Ausgenommen sind Grabvasen und Blumenschalen.
- (2) Trockenblumen, Trockengestecke und ähnliches sind im Herbst und Winter erlaubt.

§ 37 Grabpflege

- (1) Die Gräber sind von den Nutzungsberechtigten herzurichten und zu pflegen.
- (2) Chemische Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den bestehenden Abfallplätzen zu entsorgen.
- (4) Anpflanzungen dürfen nicht über die zulässigen Flächen der Grabbeete und über die zugelassene Höhe hinaus wachsen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Grab zum Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.

§ 38 Vernachlässigung

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis am Grab. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grab auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, das Grab unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal ein entsprechender vierwöchiger Hinweis am Grab zu erfolgen. Im Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 32 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (3) Eine Aufbewahrungspflicht besteht in den Fällen des Abs. 2 nicht.

XI. Schlussbestimmungen

§ 39 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen sowie der Leichenhalle entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 40 Anordnungen, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterlassung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 41 Alte Rechte

Bei Gräbern, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden haben, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Nach einer weiteren Beerdigung in der Grabstätte gelten für Weihwasserkessel, Grableuchten, Grabeinfassungen und Bepflanzung die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und der Leichenhalle sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 6) verstößt;
 2. die Vorschriften für die Gewerbetreibenden (§ 7) nicht beachtet;
 3. Lichtbild-, Film- und sonstige Aufnahmen ohne Genehmigung macht (§ 10 Abs. 7 und 11 Abs. 2);
 4. die Vorschriften der §§ 19 - 28 über die Gestaltung von Grabstätten nicht einhält;
 5. Grabmale ohne erforderliche Genehmigung nach § 29 errichtet oder verändert;
 6. Grabmale nicht fachgerecht errichtet und befestigt (§ 30);

7. Grabmale nicht ordnungsgemäß unterhält (§ 31);

8. Grabmale ohne Genehmigung nach § 32 Abs. 1 und 3 entfernt;
9. die Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung nach § 33 bis 36 nicht einhält;
10. die Gräber nicht entsprechend § 37 pflegt;
11. die Gräber vernachlässigt (§ 38).

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Friedhofssatzung) vom 21.01.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.06.1998 und die Satzung über die Benutzung der Bestattungsanstalt (Bestattungssatzung) vom 30.07.1973, zuletzt geändert am 13.12.1976, außer Kraft.